

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) der ALERTO GmbH Managed IT-Systems

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die ALERTO GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder kurz „AN“) erbringt für den Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) in der jeweils gültigen Fassung gelten für sämtliche IT-Warenlieferungen und IT-Dienstleistungen (im Folgenden kurz „Leistungen“), die für den Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“) erbracht werden.

Als Leistungen im Sinne der AGB gelten insbesondere Hardware, Hardwarekomponenten, Software, Softwarekomponenten, Anwendersoftware, Standardsoftware, Spezifikationen, Beratung, Wartung und Betreuung von Software und Hardware.

Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich zwischen Hardware/Hardwarekomponenten und Software/Softwarekomponenten unterschieden wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen sowohl für Hardware/Hardwarekomponenten und Software/Softwarekomponenten sowie sonstige damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern.

1.2 Definitionen

1. „Hardware“ bezeichnet EDV-Geräte und deren Dokumentation.
2. „Hardwarekomponente“ ist ein selbstständig erhältlicher Teil der Hardware.
3. „Software“ sind Computerprogramme und deren Dokumentation.
4. „Systemsoftware“ ist Software, die die Funktion eines Betriebssystems, Datenhaltungssystems und/oder Programmentwicklungssystems übernimmt.
5. „Anwendersoftware“ ist Software, die nicht Systemsoftware ist.
6. „Standardsoftware“ ist Software, die auch anderen Kunden des Auftragnehmers als dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen wird oder überlassen werden soll.
7. „Softwarekomponente“ ist ein selbstständig erhältlicher Teil der Software.
8. „IT-Komponente“ oder „Komponente“ sind Hardware- oder Softwarekomponenten.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

9. „Netzwerkgerät“ ist eine Hardwarekomponente, die in einem Computernetzwerk verwendet wird, um Daten zu senden, zu empfangen und weiterzuleiten wie z.B. ein Router, Switch, Modem, oder Firewall.

1.3 Bedeutung der AGB

Die AGB sind Grundlage für alle Verträge des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer über Leistungen im Sinne der AGB. Der Auftragnehmer schließt Verträge über Leistungen nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass sie Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Auftraggeber auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Widersprüchliche Vertragsbestimmungen

Diese AGB gelten in vollem Umfang, wenn in dem Vertrag über die jeweils konkret vereinbarte Leistung nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für einzelne Bestimmungen dieser AGB.

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (z.B. Managed Service Vertrag, Auftragsbestätigung)
2. Diese AGB
3. Das als Vertragsbestandteil allenfalls vereinbarte Leistungsverzeichnis
4. Allfällige Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen

1.5 Qualitätsmaßstab

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so zu erbringen, dass Leistungen und Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme zumindest dem Stand der Technik entsprechen.

2. Leistungsumfang

2.1 Ermittlung Leistungsbedarf und Change Requests

Auf Basis des durch den Auftragnehmer ermittelten Leistungsbedarfs des Auftraggebers wird der Auftragnehmer geeignete technische Einrichtungen und Technologien für seine Leistungserbringung einsetzen. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die zur Erbringung seiner Leistungen eingesetzten technischen Einrichtungen und Technologien nach seinem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen zu erwarten ist. Machen neue Anforderungen des Auftraggebers eine Änderung des Leistungsumfanges bzw. der eingesetzten technischen Einrichtungen und Technologien erforderlich, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Wünscht der Auftraggeber kein neues Angebot, so ist der Auftragnehmer nur verpflichtet seine Leistungen fortzusetzen, sofern eine

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Leistungserbringung technisch und faktisch noch möglich ist. Change Requests im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien sind jederzeit möglich.

2.2 Support-Zeiten

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen während seiner üblichen Geschäftszeiten. Diese sind Montag bis Donnerstag, jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Reaktionszeit für Hot-Line und Supportleistungen während der oben genannten üblichen Geschäftszeiten beträgt maximal 8 Stunden. Sofern eine Leistungserbringung außerhalb der oben genannten üblichen Geschäftszeiten erfolgen soll, erfordert dies eine gesonderte schriftliche Vereinbarung (Erweiterte Support-Zeiten).

2.3 Weitere Leistungen

Vom Auftraggeber zusätzlich beauftragte Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden vom Auftragnehmer nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand verrechnet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten (vgl. dazu Punkt 2.2), das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände entstanden sind (u.a. Malware und/oder Computerviren). Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht vom Leistungsumfang umfasst und müssen gesondert vereinbart und erstattet werden.

2.4 Leistungen Dritter

Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Von Angestellten oder Beauftragten des Auftragnehmers gemachte Zusicherungen sind unerheblich, soweit sie nicht von deren Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.

2.5 Onboarding

Hat der Auftragnehmer den Servicegegenstand nicht von Beginn an gewartet bzw. betrieben, wird zu Beginn der Geschäftsbeziehung, im Zuge des Onboardings, ein Protokoll über bestehende Mängel angefertigt, die auf Wunsch des Auftraggebers und gegen gesonderte Bezahlung durch den Auftragnehmer behoben werden. Gleiches gilt für Mängel, die erst nach dem Onboarding erkannt werden.

2.6 Standortänderungen von Servicegeräten

Standortänderungen von Servicegeräten sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden und seine entsprechende Zustimmung einzuholen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen am Servicegegenstand durchgeführt hat, oder der Servicegegenstand an einen anderen als den vereinbarten Betriebsort verbracht wurde. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer ein Wahlrecht, ob er den betroffenen

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Servicegegenstand von der Wartung ausschließen möchte oder ob er die ihm dadurch entstandenen Mehraufwende gesondert verrechnet.

2.7 Personal

Sofern nach den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des Auftraggebers vom Auftragnehmer übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Anforderung an Software und Softwarekomponenten

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software und/oder Softwarekomponenten zu liefern, die

1. frei von Viren, Würmern, Trojanern und sonstiger Malware sind,
2. frei von Kopierschutzeinrichtungen oder anderen nutzungseinschränkenden Routinen sind, es sei denn der Auftragnehmer kann diese nicht beeinflussen.

3.1.2 Ergonomie

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software und/oder Softwarekomponenten zu liefern,

1. die allen gesetzlichen Anforderungen der Republik Österreich und der EU, entsprechen. Eine barrierefreie Ausgestaltung der Leistung ist im Angebot standardmäßig nicht enthalten und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Sofern eine barrierefreie Ausgestaltung nicht gesondert vereinbart wurde, ist der Auftraggeber selbst für eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit einschlägigen Gesetzen, wie zum Beispiel dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG), verantwortlich.
2. für die Installations- und Deinstallationsroutinen verfügbar sind.

3.1.3 Dokumentation für Standardsoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Installation, den Betrieb und die Benutzung der gelieferten Standardsoftware erforderlichen Dokumentationen zu liefern.

Die zu liefernde Dokumentation besteht zumindest aus

1. einer Grobbeschreibung,
2. einer Installationsanleitung,
3. einem Handbuch mit allen nötigen Informationen über Konfigurationsmöglichkeiten der Software und

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

4. einem Benutzerhandbuch für Anwender.

Die dem Auftraggeber überlassene Dokumentation darf weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

3.2 Anforderungen an Hardware und Hardwarekomponenten

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass gelieferte Hardware und/oder Hardwarekomponenten jedenfalls folgende Eigenschaften erfüllen:

1. Die gelieferte Hardware/Hardwarekomponenten erfüllt/erfüllen sämtliche Spezifikationen gemäß Produktbeschreibungen bzw. Angaben des Herstellers oder Lieferanten;
2. Hardware, Hardware- und Netzwerkkomponenten entsprechen den Regeln über elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß österreichischem und EU-Recht;
3. es werden nur fabrikneue Hardware und/oder Hardwarekomponenten geliefert, außer es wurde ausdrücklich die Lieferung von gebrauchter Hardware/Hardwarekomponenten vereinbart;
4. im PC-Bereich müssen die Hardware/Hardwarekomponenten aus handelsüblichen Standardkomponenten bestehen, die auch sonst im Handel angeboten werden und problemlos ausgetauscht und/oder erweitert werden können;
5. alle Hardware/Hardwarekomponenten müssen den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien der Republik Österreich und der EU entsprechen.

3.2.2 Dokumentation für Hardware und Hardwarekomponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Installation, den Betrieb und die Benutzung der gelieferten Hardware und/oder Hardwarekomponenten erforderlichen Dokumentationen zu liefern.

Die zu liefernde Dokumentation besteht zumindest aus

1. den Zertifizierungsnachweisen, die notwendig sind, um die jeweilige Hardware/Hardwarekomponente für den vereinbarten Zweck ein-setzen zu können und zu dürfen,
2. den Zertifizierungsnachweisen, die in Produktbeschreibungen aus-gewiesen sind,
3. einer technischen Grobspezifikation,
4. einer Installationsanleitung,
5. einem Benutzerhandbuch für Administratoren mit allen für den Betrieb wichtigen Informationen und allen Konfigurationsmöglichkeiten,
6. einem Benutzerhandbuch für Anwender.

Die dem Auftraggeber überlassene Dokumentation darf weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

3.2.3 Aufstellungsvoraussetzungen

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Infrastruktur (z.B. Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Bereitstellung von Rechenleistung oder Speicher, Hilfe bei Installationen, Verkabelungen, zur Verfügung zu stellende Arbeitskräfte, im vereinbarten Preis nicht beinhaltete Arbeiten) sowie Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Aufstellung und Inbetriebnahme von Hardware/Hardwarekomponenten bereits in seinem Angebot zu beschreiben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer. Er wird dem Auftraggeber auch bei der Errichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen.

Alle bei Angebotslegung noch nicht verfügbaren Details sind dem Auftraggeber so früh wie möglich, spätestens aber 4 Wochen vor Installation der Hardware/Hardwarekomponenten bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Mitwirkungsleistung

Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird - zur kostenlosen und unverzüglichen Erbringung von Mitwirkungsleistungen verpflichtet. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeit-gerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte – nach vorheriger Terminvereinbarung – Zugang zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers sowie der benötigten Infrastruktur erhalten.

4.2 Mitteilung Änderung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über jede Änderung an dem Servicegegenstand, der Systemumgebung und andere wesentliche Umstände unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Darunter fallen auch Änderungen in den Arbeitsabläufen im Unternehmen des Auftraggebers, die zu Änderungen in der Leistungserbringung des Auftragnehmers führen können.

4.3 Key User

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Er wird insbesondere einen Verantwortlichen (Key User) benennen, der während der gesamten Vertragslaufzeit alle für die Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Er ist ebenso verpflichtet nur das Personal zur Nutzung des Servicegegenstandes einzusetzen, das über die erforderliche Qualifikation für eine sachgerechte Nutzung verfügt. Auf Seiten des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber ebenfalls ein

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Ansprechpartner zur Verfügung. Wünsche, Anliegen sind an diese Ansprechperson heranzutragen. Der Auftraggeber ist im Übrigen nicht berechtigt, Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen.

4.4 Bereitstellung von Materialien und Informationen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zu den vereinbarten Terminen und auf seine Kosten sämtliche Betriebshandbücher, technische Dokumentationen, Daten, Passwörter, sonstige Unterlagen sowie relevante Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung des Auftrages benötigt werden. Auf Wunsch des Auftragnehmers unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen sowie bei der Abstimmung der Leistung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die bereitgestellten Materialien, Informationen, Passwörter usw. vertraulich zu behandeln. Hat der Auftraggeber den Verdacht, dass Dritte die Zugangsdaten missbrauchen, so hat er diesen Verdacht dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und verpflichtet sich der Auftraggeber die betroffenen Zugangsdaten unverzüglich zu ändern.

Werden die beigestellten Materialien, Informationen, Passwörter usw. vom Auftragnehmer nicht mehr benötigt, sind diese unverzüglich an den Auftraggeber zurückzustellen. Ist dies nicht möglich, so sind die Informationen zu vernichten (z.B. zu löschen). Die bereitgestellten Materialein und Informationen sowie die mit diesen Materialien und Informationen verbundenen Rechte bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

Ist der Auftraggeber mit der Beistellung der Materialien und Informationen aufgrund von Umständen, die er selbst zu vertreten hat, in Verzug, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich auf allenfalls daraus resultierende Terminverzögerungen hinzuweisen. Bei Bedarf kann der Liefertermin in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend verschoben werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aus dem Umstand dieser Verzögerung eine Erhöhung seiner vereinbarten Entgelte vorzunehmen. Ein Schadenersatzanspruch steht ihm nur dann zu, wenn ein aus der Verzögerung resultierender Schaden vom Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

4.5 Netzanbindung und Vor-Ort-Infrastruktur

Sofern Leistungen des Auftragnehmers direkt in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden sollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten und sein Risiko, die erforderlichen Netzkomponenten, Netzanbindung, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) zur Verfügung zu stellen, und trägt außerdem die Verantwortung für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Anforderungen für den Betrieb der Hardware, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde. Das Risiko der Raum- und Gebäudesicherheit, wie zum Beispiel Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter, sowie besonderer Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Firmenräumen trägt der Auftraggeber. Sofern behördliche Genehmigungen erforderlich sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese rechtzeitig einzuholen.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

5. Abnahme Software und Übergabe der Hardware

5.1 Abnahme von Software und Softwarekomponenten

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt als Tag der Abnahme bei Software und Softwarekomponenten immer der Tag nach erfolgreicher Beendigung der Inbetriebnahme beim Auftraggeber.

Eine Inbetriebnahme gilt als erfolgreich, wenn der Auftraggeber nicht längstens binnen acht Tagen ab Fertigstellung der Inbetriebnahme Fehler/Mängel beim Auftragnehmer schriftlich rügt.

5.2 Abnahme von Hardware und Hardwarekomponenten

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt als Tag der Abnahme bei Hardware und Hardwarekomponenten immer der Tag nach erfolgreicher Inbetriebnahme der gelieferten Hardware und/oder Hardwarekomponenten.

Eine Inbetriebnahme gilt als erfolgreich, wenn der Auftraggeber nicht längstens binnen 8 Tagen ab Fertigstellung der Inbetriebnahme Fehler/Mängel beim Auftragnehmer schriftlich rügt.

6. Rechteeinräumung

6.1 Hardware/Hardwarekomponenten

6.1.1 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bzw. Hardwarekomponenten bis zur vollständigen Bezahlung des Kauf-preises vor. Der Auftraggeber trägt das gesamte Risiko für die vorbehaltene Hardware bzw. Hardwarekomponente, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber weder über die Hardware bzw. Hardwarekomponente verfügen, noch Dritten vertraglich ein Nutzungsrecht an der Hardware bzw. Hardwarekomponente einräumen.

6.1.2 Leasing von Hardware

Sofern zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Leasingvertrag betreffend Hardware (insbesondere Laptops) abgeschlossen wird, bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der Hardware. Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Nutzungsrecht an der Hardware.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Der Auftragnehmer ist für die regelmäßige Wartung der Hardware verantwortlich. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über etwaige Störungen und Schäden zu informieren. Etwaige Reparaturen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu veranlassen, sofern die Schäden nicht durch unsachgemäßen Gebrauch des Auftraggebers bzw. seinen Mitarbeitern verursacht wurde.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Nutzung der Hardware entstehen, es sei denn, sie resultieren aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer geleaste Hardware gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu versichern. Eine Kopie der Versicherungsbestätigung ist dem Auftragnehmer bei Vertragsbeginn vor-zulegen.

Zum Zweck des Hardwareleasings schließen die Vertragsparteien einen gesonderten Vertrag ab, der die jeweiligen individuellen Modalitäten, wie etwa Leasingraten, Kautions-, Rückgabemodalitäten und Kaufbedingungen regelt.

6.2 Software/Softwarekomponenten

6.2.1 Eigensoftware

Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form für interne Geschäftszwecke im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu nutzen.

Das Eigentum sowie die gewerblichen Schutzrechte verbleiben beim Auftragnehmer.

6.2.2 Fremdsoftware

Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Beim Kauf von Fremdsoftware (z.B. Micro-soft 365, Office 365 und dgl.) trägt der Auftragnehmer den Auftraggeber als Lizenznehmer ein. Der Auftraggeber wird hinsichtlich des Kaufs und der Nutzung Vertragspartner des Drittanbieters. Zum Zwecke einer kunden-freundlichen Abwicklung kann die Verrechnung der Fremdsoftware im Namen des Auftraggebers über eine Verrechnungsstelle des Auftragnehmers erfolgen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er mit dem Kauf der Software eine Nutzungserlaubnis (Lizenz, Werknutzungsbewilligung) gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers (z.B. Adobe, Micro-soft) erwirbt. Sollten sich diese Bedingungen während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses ändern, gelten die jeweils

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

aktuellen Bedingungen. Der Auftragnehmer hat keinerlei Einfluss auf die Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware.

Das Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber.

6.2.3 Lizenzen

Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

6.3 Firewall

Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Firewall überlassen bzw. eingerichtet wird oder dem Auftraggeber die Nutzung dieser Firewall im Rahmen der Dienstleistung ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Firewall im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu nutzen.

Das Eigentum sowie die gewerblichen Schutzrechte verbleiben beim Auftragnehmer.

7. Lieferung, Lieferverzug und Leistungsstörungen

7.1 Liefermodalitäten

Im Falle der Auslieferung/Versendung von Hardware erfolgt die Lieferung nach Wahl des Auftragnehmers per Paketdienst, Post, Frachtführers oder persönlich durch den Auftragnehmer oder eine von ihm bestimmte dritte Person.

7.2 Teillieferungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung in Teilen vorzunehmen.

7.3 Liefer- und Leistungstermin und Liefer- und Leistungsfrist

Liefer- und Leistungstermine und Liefer- und Leistungsfristen können verbindlich oder als Richtgröße (beispielsweise „in etwa zwei Monaten“) vereinbart werden. Der Auftraggeber kann vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefer- oder Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer- oder Leistungsfrist den Auftragnehmer auffordern zu liefern/zu leisten. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefer- oder Leistungstermin oder eine verbindliche Liefer- oder Leistungsfrist überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreiten des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der Liefer- bzw. Leistungsfrist in Verzug.

7.4 Liefer-/Leistungsverzug des Auftragnehmers

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Im Fall von Liefer- oder Leistungshindernissen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer das Liefer- oder Leistungshindernis nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, beseitigt. Der Rücktritt ist schriftlich, wobei E-Mail ausreichend ist, geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Liefer- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.

7.5 Liefer-/Leistungsverzug des Auftraggebers

Kann der Auftragnehmer die Leistung aus Gründen nicht bereitstellen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber das Hindernis nicht binnen einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, beseitigt. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle bereits getätigten Aufwendungen und alle aufgrund des Rücktritts notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Der Rücktritt kann auch mittels E-Mail geltend gemacht werden. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Liefer- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.

7.6 Höhere Gewalt

Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig, nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit.

„Höhere Gewalt“ ist ein Ereignis, das für keine der Vertragsparteien unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt vorhersehbar war, insbesondere Ereignisse wie Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargos, Brand, Hochwasser, Unwetter, Unterbrechung der Stromversorgung und Arbeitskampf.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

8. Pönale, Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Nebenpflichten

8.1 Erfüllungsgrade, Reaktionszeiten und Pönale

8.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Erfüllungsgrade bzw. Reaktionszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte der Auftragnehmer diese Reaktionszeiten überschreiten, so hat er pro angefangene Stunde der Überschreitung eine Pönalzahlung in Höhe von 25 % des derzeit gültigen Stundensatzes an den Auftraggeber zu leisten.

8.1.2 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine Pönalzahlung im Fällen höherer Gewalt.

8.1.3 Der Auftraggeber muss die Nichteinhaltung der Erfüllungsgrade bzw. Reaktionszeiten nach deren Kenntniserlangung, binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 3 Werktagen, beim Auftragnehmer schriftlich rügen. Kommt der Auftraggeber dieser Rügeobliegenheit nicht nach, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen nach Punkt 8.1.1 ausgeschlossen.

8.1.4 Die Summe der Pönalzahlungen ist pro Jahr mit 20% der jährlichen Auftragssumme begrenzt. Die Konventionalstrafe ist binnen vier Wochen ab Aufforderung durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung allfälliger über die Konventionalstrafe hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

8.2 Gewährleistung

8.2.1 Mängel sind unverzüglich nach Abnahme der Hardware bzw. Hardware-komponente (Punkt 5.2) bzw. Inbetriebnahme der Software bzw. Software-komponente (Punkt 5.1), spätestens innerhalb von 8 Tagen, versteckte Mängel binnen 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

8.2.2 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

8.3 Haftung

8.3.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung durch den Auftraggeber entstanden sind.

8.3.2 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und so weit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer für die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen dem Auftraggeber verursachten Schäden ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt, haftet der Auftragnehmer nicht.

8.3.3 Soweit rechtlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für den Verlust und die Beschädigung von Daten, wenn der Auftraggeber keine geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen (Backups) getroffen hat. Der Ersatz von Schäden (unter Ausnahme von Personenschäden) ist für jedes Schaden verursachende Ereignis mit der Höhe der Auftragssumme, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch die Versicherung des Auftragnehmers gedeckt ist.

8.3.4 Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.3.5 Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

9.1 Die jeweiligen Abrechnungsmodalitäten werden im zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abzuschließenden Vertrag individuell vereinbart. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

9.2 Sind Reisetätigkeiten des Auftragnehmers zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich, so werden diese Reisekosten vom Auftraggeber im Umfang des im Vertrag vereinbarten Ausmaßes gesondert vergütet.

9.3 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Anzahlungen vom Auftraggeber zu fordern oder Teilabrechnungen zu verlangen.

9.4 Der Abrechnungsmodus ergibt sich aus dem jeweiligen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag. Laufende Zahlungen werden jeweils im Vorhinein verrechnet. Einmalige Leistungen sind unmittelbar nach der Leistungserbringung zu vergüten. Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 8 Kalendertagen ab Erhalt ohne Abzug zahlbar.

9.5 Die Rechnungen werden an eine vom Auftraggeber bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt und gelten im Zeitpunkt der Versendung als zugegangen.

9.6 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die dem Auftragnehmer entstandenen Mahn- und

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab der zweiten direkt von ihm an den Auftraggeber übermittelten Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 10 in Rechnung stellen.

9.7 Bei Verzug des Auftraggebers mit einer (Teil)Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, offenen aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

9.8 Der Auftraggeber hat alle dem Auftragnehmer infolge einer Nichteinlösung eines von ihm erteilten Einziehungsauftrages entstandenen Spesen zu ersetzen.

9.9 Die Aufrechnung mit vom Auftragnehmer bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund

10.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird – sofern zwischen den Vertragsparteien nicht anderes vereinbart ist – auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

10.2 Kündigungsfrist

Der Vertrag kann – sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anders vereinbart ist - von jeder Vertragspartei zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

10.3 Wenn zwischen den Vertragsparteien eine Mindestvertragsdauer (Vertragsbindung) vereinbart ist, dann hat der Auftraggeber bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu leisten, das der Summe der Entgelte für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragslaufzeit entspricht. Dies gilt nicht, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.

10.4 Kündigung aus wichtigem Grund

10.4.1 durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen, schriftlich, wobei per E-Mail ausreichend ist, an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. wenn der Auftragnehmer fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 2 Wochen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen verstößt.
2. Wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Vertragserfüllung herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt
3. Wenn gegen den Auftragnehmer ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird
4. wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt
5. wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus dem Auftragsverarbeitungsvertrages nicht nachkommt, Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verletzt, oder einer gerechtfertigten Weisung des Auftraggebers nicht nachkommt.
6. wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und eine Fortführung des Vertrages dem Auftraggeber aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

Erklärt der Auftraggeber die vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teil-leistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich rückzuerstatten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich allfälliger Mehrkosten schad- und klaglos zu halten.

10.4.2 durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen schriftlich, wobei per E-Mail ausreichend ist, an den Auftraggeber mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen weiter verzögert wird
2. der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
3. wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird
4. wenn der Auftraggeber schuldhaft gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt
5. wenn der Auftraggeber Geheimhaltungspflichten verletzt

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

6. wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und eine Fortführung des Vertrages dem Auftragnehmer aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

10.5 Bei Vertragsende haben die Vertragsparteien die sich gegenseitig überlassenen Unterlagen, Informationen und Daten zurückzustellen und wenn dies unmöglich ist, die Unterlagen, Informationen und Daten zu vernichten (z.B. zu löschen).

10.6 Auf Wunsch unterstützt der Auftragnehmer der Auftraggeber bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten.

11. Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben werden oder dem Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf diese Daten, Informationen und Unterlagen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtliche weiteren Personen zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist beizuziehen.

11.4 Der Auftraggeber ist ebenfalls verpflichtet, vom Auftragnehmer erhaltene oder im Zuge der Vertragsbeziehung bekannt gewordene Daten, Programme, Unterlagen und Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Er hat diese Verpflichtung an seine Mitarbeiter zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass diese eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

11.5 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Daten, Informationen und Unterlagen, die öffentlich zugänglich sind oder die der jeweils anderen Vertragspartei bereits vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren.

11.7 Jede natürliche oder juristische Person, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen geschäftsrelevante Informationen benötigt, hat die jeweils gültige Fassung der Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

11.8 Im Rahmen seiner Geheimhaltungsverpflichtungen hat der Auftragnehmer alle IT-Komponenten des Auftraggebers so zu bearbeiten, dass darauf befindliche Informationen und Daten Dritten nicht zugänglich sind. Auf Wunsch des Auftraggebers sind solche Daten unverzüglich unwiederbringlich zu löschen und die IT-Komponenten unter Aufsicht des Auftraggebers zu zerstören. Daten, die in Papierform vorliegen, sind nach Wahl des Auftraggebers entweder diesem unverzüglich zu übergeben oder unter seiner Aufsicht zu vernichten.

11.9 Die erfolgte Löschung oder Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

11.10 Der Auftragnehmer verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem. Art 13 ff DSGVO finden Sie auf unserer [Homepage](#).

11.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

12. Sonstiges

12.1 Lieferung, Erfüllungsort

Hardwarelieferungen und Lieferungen von Hardwarekomponenten sind frei Aufstellungsort zu liefern. Als Erfüllungsort für alle Leistungen gilt immer der Aufstellungs-, Installations- oder Lieferort.

12.2 Schriftform

Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages oder der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Kommunikation

Der Auftragnehmer darf mit dem Auftraggeber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail, mit jener E-Mail-Adresse, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Auftraggeber oder einer seiner Mitarbeiter seinerseits E-Mails an den Auftragnehmer von einer anderen E-Mail-Adresse aus, so darf der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren, wenn der Auftraggeber diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt.

Erklärungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber bekanntgegebene oder vom Auftraggeber im Zuge der Kommunikation mit dem Auftragnehmer verwendete E-Mail-Adresse versandt werden.

ALERTO

Managed IT-Systems

Alerto GmbH

Pass Thurn Straße 3a, 6372 Oberndorf i.T.

FN 517379b Landesgericht Innsbruck

Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden.

12.4 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem zu-grunde liegenden Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Ausdrücklich ausgeschlossen sind das UN-Kaufrecht sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I VO).

12.5 Vertragssprache

Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind Verträge mit dem Auftraggeber immer in deutscher Sprache zu verfassen.

12.6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.